

René Schneider Seminare
Fortbildung für Fachanwälte für Steuerrecht
Telefon (02 51) 3 99 71 61

René Schneider · Seminare · Breul 16 · 48143 Münster

An

Newsletter
Steuerrecht

René Schneider Seminare
Breul 16
48143 Münster
 Telefax (02 51) 3 99 71 62
 Telefon (02 51) 3 99 71 61
 von 11 Uhr bis 21 Uhr

Daten gespeichert. §§ 28, 33 BDSG
 USt-IdNr.: DE198574773

30. April 2010 – Az. 24599

X	<i>Ggf. ankreuzen:</i>	<i>Bitte keinen Newsletter per Telefax!</i>
----------	------------------------	---

***Alpenländische Schmuggelwaren, ihre Einziehung und das
 (illegale Kontodaten-) Verwertungsverbot im Strafverfahren***

Von René Schneider, Münster

Der Privatgelehrte Dr. Matthäus Müller hatte an dieser Stelle („Newsletter“ vom 23. April 2010 – Az. 24592 darauf hingewiesen, die Datenträger [von Datendieb Heinrich Kieber und NN] hätten als Waren aus EFTA-Ländern dem Zollamt gestellt werden müssen.

Da dies nicht geschah, ist die Ware vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht worden mit der Folge der Entstehung der Zollschuld nach Artikel 202 des Zollkodexes (ZK). Die Datenträger unterliegen deshalb als Schmuggelware gemäß § 375 Abs. 2 AO der Einziehung.

So weit, so gut. Jetzt wird es spannend: Was geschieht mit den eingezogenen Gegenständen?

Bei geschmuggeltem Rauschgift oder bei Falschgeld ist die Antwort einfach: Das Zeug wird vernichtet. Und bei wertvollen Sachen, die sich nur nicht länger im illegalen Besitz befinden sollen, ist die Antwort genauso einfach: Wertvolle Autos, Jagdwaffen usw. werden an Berechtigte verkauft bzw. versteigert, der Erlös fließt in die Staatskasse. Was aber geschieht mit den – für die Finanzämter durchaus wertvollen – Datenträgern, für die der Staat einmal fünf Millionen Euro (Heinrich Kieber) und einmal halb soviel (NN) ausgegeben hat? Eins ist sicher: Öffentlich versteigert wird die „heiße Ware“ nicht. Wo kämen wir denn hin, wenn jeder die geklauten Daten ersteigern könnte? Die Steuerhinterzieher selbst würden sich wahrscheinlich gegenseitig überbieten! Behalten und unmittelbar nutzen darf der „Schmugglerstaat“ seine Schmuggelware auch nicht, das folgt aus dem Gebot der Einziehung, es bleibt also nur die Vernichtung, und die beinhaltet auch das Verwertungsverbot im Strafverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

René Schneider Seminare

2000 | Zehn Jahre Fortbildung für Fachanwälte | 2010

*) 10 Prozent Treue-Rabatt für alle Fachanwälte und Fachanwältinnen,
 die schon einmal 10 Stunden Fortbildung bei uns erworben haben.

René Schneider · Fortbildung für Fachanwälte · Breul 16 · 48143 Münster
 Telefon (02 51) 3 99 71 61 · Telefax (02 51) 3 99 71 62

www.muenster-seminare.de